

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens in der Reuterstadt Stavenhagen

1. Zielsetzung

Die Reuterstadt Stavenhagen gewährt auf Antrag entsprechend dieser Richtlinie auf der Grundlage

- des jeweils gültigen Haushaltsplanes der Reuterstadt Stavenhagen,
- der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO M-V) vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91),
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Neufassung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 527)

Zuwendungen an Stavenhagener Kulturvereine und Vereine, die keinen sportlichen Charakter haben.

2. Förderungsgegenstand

Förderfähig sind kulturelle Maßnahmen und die Vereinsarbeit in der Reuterstadt Stavenhagen. Zuschüsse können bewilligt werden, wenn die Anträge maßgebend folgende Ziele haben:

1. Förderung von kulturellen Aktivitäten für die Allgemeinheit
2. Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen
3. Bezuschussung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben durch Betreuer

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1. Der Antragsteller muss im Vereinsregister beim Amtsgericht im Landkreis Demmin eingetragen sein. Der Vereinssitz muss sich in der Reuterstadt Stavenhagen befinden.
- 3.2. Der Antragsteller muss die Gemeinnützigkeit mittels Vorlage einer Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides vom Finanzamt vorlegen.
- 3.3. Der Antragsteller muss einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 25 % der Gesamtkosten leisten.

4. Antragsberechtigter/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger sind in der Reuterstadt Stavenhagen ansässige gemeinnützige eingetragene Vereine.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1. Die Förderung erfolgt als Einzelförderung im Wege der Festbetrags- oder der Anteilsfinanzierung. Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.

5.2. Es werden keine Investitionen an Gebäuden und baulichen Anlagen gefördert. Für Utensilien für die Vereinsarbeit kann eine Zuwendung bis zu 25 % der Anschaffungskosten gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Förderung darf jedoch pro Verein und Jahr die Gesamtsumme von 500 € nicht überschreiten. Die Anschaffung kurzlebiger Utensilien sowie persönlicher Ausrüstungen, Trainingsanzüge wird nicht bezuschusst.

5.3. Eine Festbetragsfinanzierung erfolgt bei

1. der Förderung der Nachwuchsarbeit.

Die Höhe der Förderung beträgt 10 € je Kind oder Jugendlicher bis 18 Jahren jährlich.

2. der Bezuschussung der Beratungs- und Betreuungsaufgaben durch Betreuer.

- Zuschuss für Betreuer - 100 € pro Jahr

5.4. Eine Anteilsfinanzierung erfolgt bei Maßnahmen von Auftritten oder öffentlichen Präsentationen zur Absicherung der kulturellen Veranstaltung.

Diese können einmal jährlich bis zu einem Drittel gefördert werden.

Die Fördersumme von 1.000 € darf nicht überschritten werden.

5.5. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen bis zu einer Fördersumme von 2.500 €, nur in Absprache mit dem Bürgermeister sowie unter Hinzuziehung des Sozialausschusses der Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen, erteilt werden.

5.6. Nicht förderfähig sind u. a. folgende Ausgaben:

- . Betriebskosten
- . Beiträge an Vereine und Verbände
- . Spenden
- . Übernachtungskosten
sowie
- . Speisen und Getränke

02/10

RL 02.03

6. Antragsverfahren und Bewilligung

6.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Diesem ist beizufügen:

- . Liste der Mitglieder/Vereinsmitglieder, Stand 01.01. des laufenden Jahres (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift)
- . Beschreibung der Maßnahme
- . Finanzierungsplan der Maßnahme

6.2. Die Anträge sind bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen.

6.3. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

6.4. Die Anträge sind an das Hauptamt der Reuterstadt Stavenhagen zu richten.

6.5. Der Sozialausschuss der Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen berät über die vorliegenden Anträge und gibt eine Empfehlung an den Bürgermeister.

6.6. Die Bewilligungsbehörde ist der Bürgermeister der Reuterstadt Stavenhagen.

6.7. Voraussetzung für eine Zuwendung ist ein schriftlicher Bewilligungsbescheid.

6.8. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bewilligung der Maßnahme.

6.9. Der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis drei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen, spätestens jedoch bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und den finanziellen Nachweisen (Original der Rechnungen und Quittungen).

6.10. Abweichungen zum Finanzplan, die sich in der Gesamtsumme der förderfähigen Gesamtausgaben ausgleichen, sind unerheblich.

7. Rechtsanspruch

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Reuterstadt Stavenhagen.

8. Widerrufsrecht

Die Förderung kann ganz oder teilweise, auch rückwirkend, widerrufen und der gewährte Zuschuss zurück gefordert werden, wenn

- . Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen,
- . sich Angaben im Antrag nachträglich als falsch erweisen,
- . die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
- . sich die Finanzierung der Maßnahme ändert,
- . die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurde.

02/10

RL 02.04

Eine Doppelförderung von Maßnahmen durch die Reuterstadt Stavenhagen ist ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen in der Reuterstadt Stavenhagen 1. zur Förderung des Sports, 2. zur Förderung des kulturellen Lebens, 3. zur Förderung von freien Trägern und Vereinen im Bereich der Jugendarbeit, 4. zur Förderung ambulanter sozialer Dienste, zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Alten- und Behindertenhilfe und der Arbeit der Selbsthilfegruppen vom 30.05.2008 außer Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den 05.02.2010

M a h n k e
Bürgermeister

02/10

RL 02.05

Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens in der
Reuterstadt Stavenhagen

Beschluss der Stadtvertretung	am:	04.02.2010
Richtlinie ausgefertigt	am:	05.02.2010
	von:	Herrn Mahnke, Bürgermeister
veröffentlicht	im:	„Reuterstädter Amtsblatt“
		Nr. 04/2010
	vom:	20.02.2010
Inkrafttreten	am:	01.01.2010